

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein trägt den Namen „Spiel- und Sportverein Königsförde von 1962 e. V.“. Sein Sitz ist Königsförde. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Besondere Bedeutung kommt der Förderung des Jugendsports zu.

Der Spiel- und Sportverein Königsförde e.V. mit Sitz in Königsförde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Organisationszugehörigkeit des Vereins und Rechtsgrundlage

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, gehört verschiedenen Fachverbänden an und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

A) Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann auf schriftlichen Antrag von jeder natürlichen Person erworben werden. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinsatzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem

Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger benötigt die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder sind wie folgt zu klassifizieren:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendliche
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen, passive solche, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein fördern. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

B) Fördermitgliedschaft

Zusätzlich zu den o.g. Mitgliedern ist die Aufnahme von Fördermitgliedern möglich.

Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Fördermitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht im Verein.

Die Ausübung eines Vorstandsamtes durch ein Fördermitglied ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Hierzu ist der Wechsel in eine ordentliche Mitgliedschaft vorzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres zu erklären. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn gleichzeitig alle Beiträge bezahlt sind und auch keine sonstigen Zahlungsrückstände vorhanden sind. Jugendliche müssen die schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.

Bei vereinsschädigendem Verhalten und vereinsschädigen Handlungen sowie bei unehrenhaften Taten und Nichtzahlungen von Monatsbeiträgen für mehr als sechs Monate, ist die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan auf Antrag des Vorstandes befugt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen. Die Abstimmung hierüber muß geheim mit einfacher Mehrheit durchgeführt werden. Hiergegen kann das betreffende Mitglied Berufung innerhalb eines Monats beim Ehrenrat einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der [ordentlichen Mitglieder](#)

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an den Übungen und Versammlungen ist freiwillig. Es muß aber von den Mitgliedern erwartet werden, dass sie daran teilnehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten und sich an die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe vom Vorstand ermäßigt bzw. vollständig erlassen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7

Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachschäden seiner Mitglieder, der Zuschauer oder sonstigen Personen nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- den Spartenleiterinnen / den Spartenleitern
- der Jugendwartin/dem Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung, die/der mit Beginn der Sitzung schriftlich festzulegen ist. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann

verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die beiden Vorsitzenden
- die Kassenwartin/der Kassenwart
- die Schriftführerin / der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist berechtigt, Geschäfte im Namen des Vereins bis zu einem Betrag von EUR 5.000,-- rechtsgültig zu tätigen. Bei Überschreitung dieses Betrages muß vor Durchführung des Geschäftes die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter nach § 26 BGB in einer Person ist unzulässig.

5. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

6. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Die Spartenleiter werden von ihren Sparten gewählt und dem Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Bestätigung versagt und die Sparte aufgefordert werden, einen neuen geeigneten Spartenleiter zu wählen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt spätestens zehn Tage vorher durch die Tagespresse und Aushang im Vereinsheim oder durch schriftliche Einladung per Post.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 48 Stunden vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Änderungen zur Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge können nach einfachem Mehrheitsbeschluß der Versammlung erledigt werden.

§ 11

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei deren Verhinderung durch den /die Stellvertreter/in. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters /der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Änderungen der Satzung können auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sämtliche Änderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet bei Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes und zwischen Vorstand und Mitgliedern. Er tritt auf Antrag eines jeden Mitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und im Interesse des Vereins vertraulich zu behandeln.

§ 14

Jugendabteilung

Die Jugendlichen unter 18 Jahren bilden im Verein eine eigene Abteilung unter der Führung eines Jugendleiters.

Die Jugendabteilung wird aus der Vereinskasse finanziert und hält eigene Jugendversammlungen ab. Die Jugendabteilung dient zur gesunden körperlichen und geistigen Ertüchtigung, ist gemeinnützig und förderungswürdig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung zwei Personen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die Person mind. ein Jahr lang nicht für die Kassenprüfung gewählt war.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des/der Kassenvwartes/in und des übrigen Vorstands.

§ 16

Vermögen des Vereins und Auflösung

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben hierauf keinen Anspruch.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Gemeindeverwaltung des Flecken Aerzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die automatische Auflösung des Vereins tritt ein, wenn weniger als sieben Mitglieder dem Verein angehören oder aber wenn in zwei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 4/5-Stimmenmehrheit die Auflösung beschlossen wird

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der geschäftsführende Vorstand sorgt dafür, dass die Eintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht aktualisiert werden.

Königsförde, 04.02.2024

Der Vorstand